

SiC Processing GmbH
Dienhof 26
92242 Hirschau
Deutschland

Per Einschreiben mit Rückschein

21. Januar 2013

**7,125 % Inhaberschuldverschreibungen 2011/2016 von bis zu EUR 100.000.000
ISIN: DE000A1H3HQ1; Wertpapierkennnummer: A1H3HQ**

Verlangen zur Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten als Fondsmanager den XY Fond („XY“). Wie Sie aus direkten Gesprächen wissen, ist XY ein Investor in die 7,125 % Inhaberschuldverschreibungen 2011/2016 mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 100.000.000 (ISIN: DE000A1H3HQ1; Wertpapierkennnummer: A1H3HQ) („**Anleihe**“) und dementsprechend hatten wir schon seit geraumer Zeit die Entwicklung der Finanzlage der SiC Processing GmbH („**Schuldnerin**“) verfolgt und gegebenenfalls unsere Unterstützung in etwaigen Diskussionen mit diversen Anteilshaltern bzw. Gläubigern des Unternehmens angeboten.

Nach der Beantragung eines Schutzschirmverfahrens, welchem am 20. Dezember 2012 stattgegeben wurde und der daraus (potentiell) resultierenden Aussetzung der Kuponzahlung zum 1. März 2013 sind wir als Investoren der Anleihe daran interessiert, dass die Anleihegläubiger in der Sanierung des Unternehmens durch ihren gemeinsamen Vertreter das Unternehmen so früh wie möglich aktiv unterstützen.

Wir verlangen daher die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß §§ 18 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 2 SchVG mit dem Ziel, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, um die Interessen der Gläubiger in dem Schutzschirmverfahren und einem anschließenden Insolvenzverfahren zu wahren und Ihnen in den kommenden Wochen bzw. Monaten als Kontaktperson und Koordinationshilfe hinsichtlich der Anleihegläubigergemeinschaft zur Verfügung zu stehen.

Wir schlagen vor, die G&P GmbH & Co. KG, Promenadeplatz 12, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 86755 zum gemeinsamen Vertreter zu wählen. Die von uns vorgeschlagene G&P GmbH & Co. KG und der Geschäftsführer ihrer Komplementärin, Herr Frank Günther, sind von der Börse Stuttgart als Bondm-Coach akkreditiert. Die Sachkunde des von uns vorgeschlagenen gemeinsamen Vertreters steht daher außer Zweifel.

Wie sich aus der als **Anlage** beigefügten Depotbescheinigung ergibt, hält XY Schuldverschreibungen im Gesamtwert von über 5% der Anleihe. Die nach § 9 Abs. 1 S. 2 SchVG erforderliche qualifizierte Minderheit von 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen ist damit erreicht.

Die Schuldnerin möge durch einen von ihr beauftragten Notar dazu auffordern lassen, dass die Gläubiger der Anleihe im Wege der Abstimmung ohne Versammlung zu den folgenden Beschlüssen Ziff. 1 bis 3 abstimmen:

1. Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

„Die G&P GmbH & Co. KG, Promenadeplatz 12, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 86755 wird bis zum Ablauf des 01.03.2016 zum gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger der 7,125 % Anleihe 2011/2016 mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 100.000.000, fällig am 01.03.2016 (ISIN: DE000A1H3HQ1, Wertpapierkennnummer: A1H3HQ) bestellt.“

2. Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Ausübung der Rechte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern

„Der gemeinsame Vertreter wird ermächtigt, alle Rechte der Gläubiger der 7,125 % Anleihe 2011/2016 mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 100.000.000, fällig am 01.03.2016 (ISIN: DE000A1H3HQ1, Wertpapierkennnummer: A1H3HQ) auszuüben, die keinen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (§ 5 Abs. 4 S. 2 SchVG, § 12 Abs. 2, 5 der Anleihebedingungen) erfordern.“

3. Ausschluss der Haftung des gemeinsamen Vertreters

„Soweit Versicherungsschutz (Haftpflicht) für die Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters erlangt werden kann, soll der gemeinsame Vertreter, soweit möglich, mit der Emittentin, der SiC Processing GmbH, eine Vereinbarung über die Kostentragung dieser Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit treffen und die Versicherung abschließen. Soweit kein Versicherungsschutz zu Stande kommt, ist die Haftung des gemeinsamen Vertreters, soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen.“

Vor dem Hintergrund der Insolvenz der Schuldnerin und des bereits seit etwa einem Monat laufenden Schutzschirmverfahrens ist die Bestellung des gemeinsamen Vertreters eilbedürftig. Wir fordern die Schuldnerin daher auf zu veranlassen, dass die Aufforderungen zur Stimmabgabe so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum

05.02.2013

versendet werden.

Für den Fall, dass sich im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung nicht die nach §§ 18 Abs. 1, 15 Abs. 3 S. 1 SchVG erforderliche Zahl von Gläubigern beteiligen, fordern wir die Schuldnerin schon jetzt auf, unverzüglich gemäß §§ 18 Abs. 4 S. 2, 9 Abs. 1 S. 1 SchVG eine Gläubigerversammlung einzuberufen, die über die Beschlüsse Ziff. 1 bis 3 abstimmt.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Anleihegläubiger über die Aufforderung zur Stimmabgabe zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters nicht nur im elektronischen Bundesanzeiger, sondern auch auf der Homepage der Schuldnerin und über die Veröffentlichungsmöglichkeiten im Rahmen der Börse Stuttgart bzw. des Bondm informieren werden.

Mit freundlichen Grüßen